

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Haselünne am 13.09.2026

Aufgrund des § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird zur Wahl des Rates der Stadt Haselünne folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

1. Wahltag

Die Wahl des Rates der Stadt Haselünne findet am **Sonntag, 13.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis Montag, 20.07.2026, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleitung der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

3. Zahl der Abgeordneten im Rat der Stadt Haselünne

Im Wahlgebiet der Stadt Haselünne sind gemäß § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) **30 Ratsfrauen oder Ratsherren** zu wählen.

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

5. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Rates dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens **35 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

6. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Rates muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Einzelbewerberin sind diese Unterschriften gemäß § 21 Abs. 10 NKWG jedoch nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Einzelbewerberin Karin Peters

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des Niedersächsischen Wahlrechts entsprechen.

8. Erfordernis einer Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 6 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl nach § 22 Abs. 1 NKWG angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Haselünne, den 17.03.2026

Stadt Haselünne

Der Stadtwahlleiter

